

SATZUNG

der

Bogener Sportschützen e.V.



Stand 18.09.2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Bogener Sportschützen e.V. und hat seinen Sitz in 94327 Bogen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konventionell neutral.

Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Zwecke des Vereins

- a) Der Verein dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- b) durch Ausschluß. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Der Ausschluß kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muß erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschuß zur nächsten Mitgliederversammlung schriftliche Beschwerde einlegen. Bis dahin ruhen alle seine Rechte, jedoch nicht seine Pflichten (Beiträge).

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.
Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebs sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz für die Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrags gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

§ 8 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. das Schützenmeisteramt;
2. der Vereinsausschuss;
3. die Mitgliederversammlung.

Sämtliche Vereins- und Organämter des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen nach § 670 BGB.

Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereins- und Organämter (vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten) entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sogenannten Ehrenamts-Freibetrag gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG und der Übungsleiterpauschale gemäß derzeit § 3 Nr. 26 EStG .

zu 1. Schützenmeisteramt:

Das Schützenmeisteramt besteht aus dem:

- 1. Schützenmeister
- 2. Schützenmeister
- 3. Schützenmeister
- 1. Kassier
- 1. Schriftführer
- 1. Sportleiter
- von der Schützenjugend gewählten 1. Jugendleiter
- von der Böllerabteilung gewählten 1. Böllerschussmeister

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden (mit Ausnahme des Jugendleiters und des 1. Schussmeisters) mit einfacher Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Bei der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung je nach Bedarf, ob zwei oder drei Schützenmeister gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

Die Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird jedoch die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters, die des 3. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. und des 2. Schützenmeisters beschränkt.

Der Jugendleiter wird durch die Jugendversammlung gewählt.
Der Böllerschussmeister wird durch die Böllerabteilung gewählt.
Der Jugendleiter und der Böllerschussmeister sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Ämter in Personalunion vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

Über die Sitzungen des Schützenmeisteramtes ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen und vom 1. Schützenmeister gegenzuzeichnen.

Zu 2. Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus dem:

- Schützenmeisteramt
- 2. Kassier
- 2. Schriftführer
- 2. Sportleiter
- Ehrenschiitzenmeister
- von der Schützenjugend gewählten 2. und 3. Jugendleiter
- von der Böllerabteilung gewählten 2. Böllerschussmeister
- von der Mitgliederversammlung bis zu fünf gewählten Ausschussmitgliedern

Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden.

Der Vereinsausschuss kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a oder eine Übungsleiterpauschale und § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden.

Der Ausschuss wird durch den 1., bzw. 2. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister.

Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.

In seinen Sitzungen entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Ausschussmitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Ämter in Personalunion vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen und vom 1. Schützenmeister gegenzuzeichnen.

Zu 3. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan alle zwei Jahre als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Schützenmeister unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse, oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse (Bogener Zeitung). Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail, an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

- Rechenschaftsbericht mit Rückblick auf das Vereinsgeschehen
- Kassenbericht
- Sportbericht
- Entlastung der Vorstandschaft
- Neuwahlen
- Satzungsänderungen
- Wünsche und Anträge

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; spätere nur, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitglieds gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom 1. Schützenmeister gegenzuzeichnen.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglieder des Schützenmeisteramtes sein. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeister das Verlangen stellt.

§ 8 a Unterabteilung „Jugend“ der Bogener Sportschützen e.V.

Die Schützenjugend (gem. den Bestimmungen des BSSB) ist eine Unterabteilung des Hauptvereins und gibt sich eine Jugendordnung. Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend; sie scheiden mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen und darf nicht gegen die Satzung des Hauptvereins oder deren Sinn und Zweck verstoßen.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in eigener Zuständigkeit entscheidet.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung des Hauptvereins oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden Sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

Die Jugendleiter werden von der Vereinsjugendversammlung gewählt.

Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der 1. Jugendleiter einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Sportjahr vorzutragen und über die Verwendung der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel Rechenschaft abzulegen.

Der jeweils gewählte Jugendleiter ist zugleich Abteilungsleiter der Schützenjugend und ist somit in seiner Funktion als Abteilungsleiter Mitglied im Schützenmeisteramt.

§ 8 b Unterabteilung Böllerschützen der Bogener Sportschützen e.V.

Die Abteilung der Böllerschützen ist eine Unterabteilung des Hauptvereins und gibt sich eine eigene Ordnung der Bogener Böllerschützen.

Böllerschützenmitglieder müssen Mitglieder des Hauptvereins der Bogener Sportschützen e.V. sein. Die Ordnung der Böllerschützen darf nicht gegen die Satzung des Hauptvereins und deren Sinn und Zweck verstoßen. Die Unterabteilung der Böllerschützen führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Böllerordnung und der Satzung des Hauptvereins. Finanzielle Mittel vom Hauptverein werden nicht zur Verfügung gestellt, es werden aber auch keine Mittel gefordert. Zuwendungen von Dritten an die Böllerschützen werden vom Hauptverein an die Böllerabteilung weitergeleitet.

Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Abteilungsleiter der Böllerschützen (1. Schussmeister) einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Jahr vorzutragen, sowie einen Kassenbericht vorzulegen.

Der 1. Schussmeister ist zugleich Abteilungsleiter der Unterabteilung der Böllerschützen. Zugleich ist der 1. Schussmeister in seiner Funktion als Abteilungsleiter Mitglied im Schützenmeisteramt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein oder eine Unterabteilung kann nur durch Beschluß einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (Wegfall der Gemeinnützigkeit) fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeindeverwaltung, also an die Stadt Bogen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bogen, den 18.09.2021

Rudi Mühlbauer	Margret Seifert	Thomas Retzer
1. Schützenmeister	2. Schützenmeister	3. Schützenmeister

Thomas Retzer	Roland Saller	Bianca Prommersberger
1. Kassier	2. Sportleiter	1. Schriftführer

Robert Kreuz		Harry Kreuz
1. Jugendleiter		1. Böllerschussmeister